

# Gemeinde Haseldorf

## Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0182/2018/HaD/en

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 29.10.2018
Bearbeiter: Melanie Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Haseldorf	14.11.2018	öffentlich

### Ablauf eines Bauleitverfahrens allgemein und im Speziellen im beschleunigten Verfahren

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung wurde gebeten, den Ablauf eines Bauleitplanverfahrens - im speziellen das beschleunigte Verfahren - darzustellen.

Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (F-Plan – vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (B-Plan – verbindlicher Bauleitplan). Das Ablaufschema für die Aufstellung wird als Anlage beigefügt und ist im Folgenden ergänzend als Erläuterung für das Ablaufschema für einen Bebauungsplan dargelegt:

- 1.) Beratung und Beschlussfassung über den Aufstellungsbeschluss
- 2.) Der Aufstellungsbeschluss muss gemäß der gemeindlichen Hauptsatzung bekanntgemacht werden.
- 3.) Nach Bekanntmachung des gefassten Aufstellungsbeschlusses wird durch ein Planungsbüro eine vorläufige Planfassung, also ein Vorentwurf, erstellt.
- 4.) An die Landesplanungsbehörde ist eine Planungsanzeige zu richten.
- 5.) Über den Vorentwurf des B-Planes wird eine frühzeitige Behördenbeteiligung durchgeführt. Beim sog. SCOPING-Verfahren (Beteiligung Träger öffentlicher Belange) sind die Untersuchungen über die Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die Umwelt in der EU gesetzlich vorgeschrieben. Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.
- 6.) Es erfolgt eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden, in dem diese einen Planteilwurf zugesandt bekommen und eine Stellungnahme hierzu abgeben können.
- 7.) Nach der frühzeitigen Behördenbeteiligung, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger wird der Entwurf der Planunterlagen überarbeitet. Entspre-

chende Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden bei der Planerfassung berücksichtigt.

8.) Im nächsten Schritt wird ein Entwurfs- und Auslegungsbeschluss durch die Gemeindevertretung gefasst. Das Abwägungsergebnis der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung findet hier Berücksichtigung.

9.) Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss ist wie der Aufstellungsbeschluss gemäß der gemeindlichen Hauptsatzung öffentlich bekanntzumachen.

10.) Mit der Bekanntmachung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses wird der Zeitraum für die öffentliche Auslegung der Planunterlagen mitgeteilt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) werden um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Alle Einwohnerinnen und Einwohner haben die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben.

11.) Nach Ablauf des Auslegungszeitraums erfolgt eine Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen und die Gemeindevertretung nimmt eine Abwägung vor. Die Anregungen und Bedenken werden ggfs. in die Planung eingearbeitet und es erfolgt eine erneute Auslegung, sofern Änderungen am Planentwurf vorgenommen werden. Dann wäre ein erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zu fassen. Der Auslegungszeitraum kann dann auf 14 Tage verkürzt werden.

12.) Nun ist ein Satzungsbeschluss der endgültigen Planfassung inkl. Abwägung der Stellungnahmen durch die Gemeindevertretung zu fassen.

13.) Die Behörden, TöB und Bürger, die eine Stellungnahme im Rahmen der Auslegung abgegeben haben, werden über das Abwägungsergebnis informiert.

14.) Der Satzungsbeschluss wird gemäß gemeindlicher Hauptsatzung bekannt gemacht. Der Plan ist ein Tag nach der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Im beschleunigten Bauleitplanverfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) entfällt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (Punkt 5).

Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit in einem Bauleitplanverfahren frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. In einem beschleunigten Bauleitplanverfahren entfällt diese frühzeitige Unterrichtung. Eine formelle Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange findet nach Beschlussfassung über den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss statt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB muss eine Gemeinde bei der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt werden. Diese Auswirkungen werden in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Die Behörden und TöB werden frühzeitig aufgefordert, sich dahingehen zu äußern, wie umfangreich und detailliert die Umweltprüfung zu erfolgen hat.

Die Umweltprüfung kann jedoch bei dem beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB entfallen. Dieses Verfahren nach § 13 a BauGB kann jedoch nur angewandt werden, wenn ein Bebauungsplan der Innenentwicklung, z. B. Wiedernutzbarmachung von Flächen oder Nachverdichtung, dient.

---

Sellmann

**Anlagen:**

Ablaufschema Bauleitplanverfahren